



schür.li

schür.li in der Revision RPG

schür.li in der Revision RPG

Weit über 100'000 Schürli stehen im Schweizer Alpenbogen und lassen sich nicht in eine Zone einordnen. Viele haben ihre landwirtschaftliche Funktion verloren. Viele sind mit kreativster Baukunst gebaut. Schürli sind landschaftsprägend. Der Verein Schür.li will möglichst viele Schürli mittels Umnutzung bewahren.

Die Raumplanung wird dem Bewahren von Schürli nicht gerecht. Die moderne Raumplanung ist dem Bewahren von Schürli in keiner Art gewachsen. Schürli lassen sich nicht in Zonen bändigen. Raumplanung will den Trennungsgrundsatz von Bauzonen und Nichtbauzonen. Schürli dagegen bilden ein Mosaik von Mikrobauten in der Nichtbauzone Und Schürli können nur bewahrt werden, wenn sie eine neue Funktion erhalten.

Was ist ein Schürli?

Schürli machen es den Raumplanern nicht einfach. Schon nur die Definition was ein Schürli ist, lässt sich nicht genau bestimmen. Der Verein Schür.li listet folgende Typen auf:



Ställchen: Im Tal sind früher die Bauern mit dem Vieh zum Futter gegangen. Heute geht das Futter mit Tausenden Ladewagen-Kilometer zu den Riesenschneuen. All die kleinen Ställchen besitzen in der Regel Wasseranschluss.



Lischeschober: In Feuchtgebieten, wo Rinder nicht weiden können, wurde das magere Gras – die Lische – gemäht, getrocknet und im Lischeschober gelagert. In der Regel wurde im Winter mit Heuschlitten aus den Schobern zu Ställchen und zur Talscheune geführt. Die Lische diente als Einstreu und für Jungrinder als Futter.



Heuschober, Heuhütten: In der montanen Stufe wurde auf Flächen, die für Weidung zu feucht sind und trotzdem super Futter hergeben, in Heuschober Bergheu eingebracht und im Winter ins Tal geführt. Verfügen Heuschober über eine Schlafgelegenheit, werden sie zu Heuhütten. Es gibt ganze Bergheuläger mit vielen Parzellen und einem sensationellen Landschaftsmuster. Dank Bergheu-Beiträgen pflegen viele Einheimische die Heuhütten.



Wildheuhüttli: Wildheuen wurde in den 1960-er und 1970-er Jahren in der Regel aufgegeben. Noch sind einige Wildheuhütten in blumenreichsten Alpenwiesen und mit schönster Aussicht nicht zerfallen.



Weidehütten: Viele Bergbauernbetriebe zügelten im Jahresrhythmus vom Tal im Frühsommer zur Vorweide, zur Weide, zur Hochweide, zur Alp und zur Hochalp und am Ende des Alpsommers wieder zurück. Bei den Vorweiden, Hochweiden und Hochalpen haben viele Hütten ihre Funktion verloren.

Alter

Schürli sind älter als Raumplanung. Sie dürfen nicht vergessen werden! Sie sind gewachsene Landschaft.



Wald wächst im Berggebiet jedes Jahr um

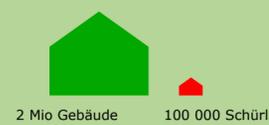


Der Ansatz vom Verein Schür.li

Der Verein Schür.li will mittels Umnutzung möglichst viele Schürli als landschaftsprägende Bauten bewahren. Das Bewahren soll mit möglichst einfachen Verfahren erfolgen. So soll eine Foto vor Umbau und nach Umbau praktisch identisch sein.

Nur 5% der Gebäude der Schweiz sind Schürli

Sie sind aber für 25% der Landfläche prägend



Einfaches Verfahren

Inventar ist aufgegleist



Eine einfache Webapplikation existiert, jeder kann mithelfen. Bereits sind 1'000 Schürli im Inventar.

Ein Schürli Inventar wird vom Verein zur Verfügung gestellt. Die Rahmenbedingungen setzt der Verein strikt:

- Keine Erschliessungen
- Keine sichtbaren Veränderungen
- Keine Emissionen
- Keine behördlichen Schutzklauseln

Lässt sich das Bewahren von Schürli mit dem RPG erreichen. Die Vorhaben der Raumplanung sind Rechts- und nicht Ermessensfrage. Das Bewahren von Schürli ist dagegen eine Ermessensfrage. Mit dem Grundsatz einfachster Verfahren zur Bewahrung entstehen Diskrepanzen zu einigen Gesetzen wie dem Zweitwohnungsgesetz und Grundsätzen der Raumplanung wie Planungspflicht und Kompensation.

Vernehmlassung RPG

S3: Bei den Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzonen soll die Optimierung und Vereinfachung der heutigen Regelung im Vordergrund stehen, wobei sowohl das Raumplanungsgesetz als auch die Raumplanungsverordnung in die Überprüfung miteinzubeziehen sind. Ein besonderes Augenmerk soll dabei der raumplanerische Handlungsspielraum erhalten, so dass den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten bestmöglich Rechnung getragen werden kann. Ebenso soll der Grundsatz, das Baugebiet vom Nichtbaugebiet zu trennen, strikt eingehalten werden.

→ Schürli als landschaftsprägende Bauten sind vom Grundsatz strikte Trennung Bau- Nichtbaugebiet zu befreien. Sie standen bevor es überhaupt Baugebiete gab.

S4: Baubewilligungen für neue Bauten und Anlagen sollen ausserhalb der Bauzonen nur noch mit einer Beseitigungsaufgabe erteilt werden. Dies bedeutet, dass die Bewilligungen nicht mehr «für die Ewigkeit» erteilt werden, sondern dass die betreffenden Bauten und Anlagen bei Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung entfernt werden müssen, sofern sie nicht einer neuen zonenkonformen oder standortgebundenen Nutzung zugeführt werden können (Art. 23b). Damit wird das Ziel verfolgt, die Zunahme der Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen und den damit verbundenen Kulturlandverlust zu beschränken.

→ wir sprechen von alten Schürli und unterstützen die Beseitigungsaufgaben für neue Projekte. Eine Umnutzung muss bei Gebäuden vor 1972 möglich sein.

S4: Erstens können mit ihm für kantonspezifische Bedürfnisse, beispielsweise in den Bereichen Landschaftsentwicklung, Tourismusförderung oder Landwirtschaft eigenständige Spezialregelungen festgelegt werden, die von den bundesgesetzlichen Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzonen abweichen. Damit solche Mehrnutzungen aber nicht zu einer Aufweichung des Trennungsgrundsatzes führen, wird zweitens verlangt, dass sie kompensiert werden, und zwar so, dass im Gebiet ausserhalb der Bauzonen insgesamt keine grösseren, intensiveren oder störenden Nutzungen zulässig werden.

→ Durch strenge Spielregelungen und keine Erschliessung wird eine intensivere oder störende Nutzung verhindert. Es gibt nur sanfte Umnutzungen.

S4: mit Artikel 18 Absätze 4 und 5 diejenigen für die Ausscheidung von Spezialzonen wie zum Beispiel Zonen für Tourismus, Sport und Erholung oder Materialabbau und Deponie präzisiert.

→ Schürli können nicht in einer Zone oder nur in einer «Riesenzone Schür.li» erfasst werden, weil sie im ganzen Landwirtschafts-Raum vorhanden sind.

S5: Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe soll auf solche mit einem engen sachlichen Bezug zur Landwirtschaft beschränkt werden wie zum Beispiel Agrotourismus oder spezifische sozialtherapeutische Angebote (Art. 23b Abs. 1 Bat. 4). Daraus ergibt sich, dass für andere Nebenbetriebe ohne einen solchen Bezug wie zum Beispiel eine Schreinerei oder eine Reparaturwerkstatt keine Bauten mehr erstellt werden dürfen. Mit solchen Betrieben wird der Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet zu stark relativiert.

→ Schürli sind älter als die Trennung in Baugebiet Nichtbaugebiet und sollen mit neuer Nutzung bewahrt werden. Es macht Sinn gut erschlossenen Schürli auch für landwirtschaftsfremde Gewerbe zu öffnen um damit eine Verbauung von neuem Land zu verhindern. Bleibt die Gestalt, so ist die Landschaft bewahrt.

S6: Für die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen ist die Planungspflicht zentral und soll zukünftig stärker eingefordert werden.

→ Bei Tausenden Schürli wird klassische Planungspflicht obsolet. Künftiger neuer Nutzen von Schürli, wie zBsp als dezentrale Energiespeicher, kann für sehr komplexe Planung sorgen und neue einfache Verwaltungsform fordern.

S10: Die Frage, ob ein Vorhaben mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist, ist Rechts- und nicht Ermessensfrage.

→ Killer, denn Schürli brauchen Ermessen, wenn sie das Glück haben einen neuen Nutzer zu erhalten. Juristen sind keine Raumplaner!

S10: Ein Grundsatz, der sich schon nach geltendem Recht implizit aus der Interessenabwägung und dem Grundsatz der häuslicheren Bodennutzung (Art. 1 Abs. 1 RPG) ergibt, soll in Absatz 2 explizit verankert werden: Muss ausserhalb der Bauzonen gebaut werden (insbesondere Falle der Art. 23f ff. und 24), so ist wenn möglich bestehendes, nicht mehr benötigtes Gebäudevolumen zu nutzen beziehungsweise solches ist durch das neue Vorhaben zu ersetzen.

→ Schürli sind meist dezentral gebaut und verbrauchen wenig Boden. Werden nun 10 Schürli gegen eine Fabrik getauscht, verändern wir das Landschaftsbild negativ!

S11: Für ehemalige landwirtschaftliche Bauten, die inzwischen etwa als Folge des Strukturwandels nicht mehr benötigt werden, besteht deshalb oft eine grosse nichtlandwirtschaftliche Nachfrage. Um zu vermeiden, dass landwirtschaftliche oder standortgebundene Bauten und Anlagen zweckfremd werden, wenn das ursprüngliche Nutzungsinteresse wegfällt, sollen sie nicht mehr auf unbestimmte Zeit, d.h. praktisch «für die Ewigkeit» bewilligt werden. Vielmehr soll neu von Anfang an feststehen, dass die Bauten und Anlagen wieder beseitigt werden müssen, wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung wegfällt.

→ Wir unterstützen dies für Neubauprojekte, Schürli die vor 1972 gebaut wurden sollen die grosse nichtlandwirtschaftliche Nachfrage befriedigen können. Sie gehören zum gewohnten Bild der Schweiz.

S12: Da die nichtlandwirtschaftliche Nachfrage nach Wohnraum ausserhalb der Bauzonen gross ist und mit restriktiven Vorgaben zur Ausscheidung neuer Bauzonen zunimmt, muss jedoch sichergestellt werden, dass diese Bauten langfristig der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben.

→ Schürli sollen so lange wie möglich landwirtschaftlich genutzt werden, es soll auch möglich sein dem Landwirt neue Nutzungsformen zu erlauben - Agrotourismus, ist die Nutzung aber nicht mehr gewährt soll das Volumen im Sinne des Landschaftsschutz als Kulturgut umgenutzt werden können. Die Landwirte können dann durch Bewirtschaftung der neuen Nutzung Zusatzeinkommen generieren.

S12: Gemäss Satz 2 von Absatz 3 kann der Bundesrat zudem Kategorien von Bauvorhaben bezeichnen, an deren späterer Beseitigung kein Interesse besteht und die ohne Beseitigungsaufgabe bewilligt werden können.

→ Bundesrat bezeichnet Schürli zum Bewahren.

S14: Der Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet (nachfolgend: Trennungsgrundsatz) stellt eines der fundamentalen Prinzipien der schweizerischen Raumplanung dar.

→ Schürli sind historisch landschaftsprägende Bauten und «missachten» Tausendfach den Trennungsgrundsatz in Zonen. Sie sind lange vor der Raumplanung Bestandteil der gewachsenen Landschaft.

S15: Der Planungs- und Kompensationsansatz ermöglicht den Kantonen mit anderen Worten, die Grenzen, die das Bundesrecht im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen setzt, im begründeten Interesse zu ziehen (wobei sie die Fall- und Gesamtsituation nicht erweitert werden dürfen). Typischerweise dient der Ansatz entweder der Realisierung von Vorhaben, die sonst nicht zulässig wären, oder als Anreizinstrument, um stark störende Bauten ausserhalb der Bauzonen zu beseitigen, für deren Beseitigung sonst die rechtlichen Instrumente fehlen würden.

→ Schürli wollen bewahrt werden. Selbst durch die Öffnung der Nutzung können nur wenige Schürli bewahrt werden, die Kompensation ist «natürlich» gegeben.

S16: Wichtig ist nur sicherzustellen, dass insgesamt eine im Sinn von Absatz 2 tendenziell weniger störende Nutzung resultiert

→ störend ist nicht definierbar und Schürli stören nicht, sie sind landschaftsprägend gewachsen. Bei Schürli ist zur Bewahrung jede Nutzung recht.

S17: Abstrakt gesagt ist es immer unproblematisch, wenn bei der Kompensation wie folgt vorgegangen wird:

- intensivere Nutzungen werden durch weniger intensive,
 - störende Nutzungen durch weniger störende,
 - Nutzungen an schlecht erschlossenen Lagen durch Nutzungen an gut erschlossenen Lagen,
 - Nutzungen in empfindlichen Gebieten durch Nutzungen in weniger empfindlichen Gebieten,
 - schlecht eingepasste Bauten durch gut eingepasste,
 - oder stark Boden beanspruchende werden durch weniger Boden beanspruchende Bauten und An-lagen ersetzt.
- Dies heisst nicht, dass in jedem Fall alle diese Kriterien erfüllt sein müssen. Wo aber bezüglich eines Aspekts eine Verschlechterung eintritt, muss in den anderen Bereichen eine bedeutende Über-kompensation stattfinden, dass insgesamt eine Verbesserung resultiert. Nutzungen an empfindlicher Lage (Schutzgebiete, exponierte Lage, usw.) zu erweitern und an vorteilhaftesten Lagen zu kompensieren, ist in jedem Fall ausgeschlossen.

→ das Bewahren von Schürli bedingt neue Nutzungen an empfindlichen Lagen. Die Auflagen zum Umnutzen von Schürli sind streng und durch nichtexistierende Erschliessung ist deren Nutzung sanft. Wenn alle nichterschlossenen Gebäude wegfallen, verändert sich das Landschaftsbild der Schweiz massiv und ungewollt.

S18: Soll das Nichtbaugebiet längerfristig von Überbauungen weitgehend freigehalten werden, ist die Kompensation neuer Nutzungen ein wichtiger und zukunftsweisender Ansatz.

→ Diametraler Gegensatz: das Nichtbaugebiet soll mit dem Bewahren von Schürli eben gerade nicht entleert werden, Raumplanung soll nicht vorhandenes Löschen sondern Neues am richtigen Ort planen.

S18: Spezialzonen ausserhalb der Bauzonen (Art. 18) wird es weiterhin geben. Ob die Bewilligung solcher neuer Zonen allenfalls von einer Kompensation abhängig zu machen ist, beantwortet sich im Einzelfall mit Blick auf die Ziele und Grundsätze des RPG und die Anforderungen von Artikel 18.

→ Eine Spezialzone Schürli und ein Inventar ist mit heutigen Verwaltungsmethoden zu aufwändig, weil Schürli überall im Raum sind. Schürlizone ist praktisch die ganze Landwirtschafts- und Sommerzone. Der Verein bietet hierzu ein effektives Kataster, eine Schürli Zone ist durch eine Anhäufung dieser schnell erstellt.

S19: Anders sieht es im Zusammenhang mit Artikel 39 Absatz 2 RPV (als landschaftsprägend geschützte Bauten) aus. Die Streichung dieser Bestimmung würde dazu führen, dass teilweise umfangreiche und aufwändige Schutzpläne hinfällig würden. Hinzu käme die Gefahr, dass im Hinblick auf den Wegfall dieser Rechtsgrundlage Übergangsrechtlich noch ausgiebig von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht würde, was raumplanerisch unerwünschte Auswirkungen zeitigen könnte. Schliesslich ist auch noch schlecht abschätzbar, ob der Planungs- und Kompensationsansatz die Funktion von Artikel 39 Absatz 2 RPV tatsächlich zu übernehmen vermöchte. Daher soll Artikel 39 Absatz 2-5 RPV grundsätzlich beibehalten werden. Hingegen erleichtert es der Planungs- und Kompensationsansatz, bei Artikel 39 Absatz 2-5 RPV auf einer strengen Praxis zu beharren. Den Kantonen bleibt es unbenommen, dort, wo sie die Grenzen von Artikel 39 Absatz 2-5 RPV ausweiten wollen, Lösungsansätze nach dem Planungs- und Kompensationsansatz zu entwickeln.

→ Schürli sind eine vergessenes Element in Schutzplänen. Sie sollten in der Menge als landschaftsprägend geschützt sein.

S19: Für Schürli in Weiler und Erhaltungszonen gilt es auch eine Lösung zu finden.

→ Wir präsentieren die Lösung. Doch sind die bestehenden Zonen nicht genügend.

S23: Bauten und Anlagen, die für Landwirtschaftsbetriebe benötigt werden und bei denen insgesamt die bodenbewirtschaftende Tätigkeit im Vordergrund steht, können künftig nach Artikel 23f ff. in allen «normalen» Landwirtschaftszonen als zonenkonform bewilligt werden. Unter Artikel 23f ff. fallen neben der Landwirtschaft im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LWG; SR 910.10) auch die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte wie beispielsweise Bienezucht oder Pilzproduktion, Bewirtschaftung naturnaher Flächen sowie untergeordnete bodennunabhängige Betriebställe.

→ Schürli als Wohnraum genutzt, hilft naturnahe Fläche (Biodiversität) zu pflegen.

S23: In Absatz 2 wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für den betriebsnotwendigen Wohnbedarf, der bisher bloss auf Verordnungstufe geregelt war (Art. 34 Abs. 3 RPV), geschaffen. Der Wortlaut knüpft an Artikel 34 Absatz 3 RPV an. Es soll ausdrücklich vorgesehen werden, dass neuer Wohnraum in der Landwirtschaftszone ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne von Artikel 7 des Bundes-gesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (GGBB; SR 211.412.11) voraus-setzt.

→ Schürli mit Wohnraum für Pflege Biodiversität kann Definition landwirtschaftliches Gewerbe nicht voraussetzen.

S24: Da reine Sommerbetriebe selbst bei hohem Arbeitsaufkommen kein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne von Artikel 7 GGBB sein können, bedarf es der in Absatz 4 zu schaffenden Delegationsnorm, um dort, wo es sinnvoll und nötig ist, solchen Betrieben den nötigen Wohnraum bewilligen zu können. Da die negativen Auswirkungen von Bewilligungen «für die Ewigkeit» in Temp-rärsiedlungsgebieten, in denen sich Sommerbetriebe üblicherweise befinden, regelmässig gross sind, rechtfertigt es sich, die Beseitigungsaufgabe im Sommergebiet auch für Bauten zu verlangen, in denen eine landwirtschaftlich bedingte, temporäre Wohnnutzung bewilligt wird.

→ Neben Sommerzone auch generell Schürli einbeziehen. Beseitigungsaufgabe soll für Schürli als zu bewahrende landschaftsprägende Bauten nicht gelten.

S28: 23j In peripheren und wenig «bewirtschaftungsfreundlichen» Gebieten gibt es Kulturland, das im öffentl-chen Interesse bewirtschaftet werden sollte, dessen Bewirtschaftung – im Verhältnis zum Ertrag – aber so aufwendig ist, dass sich diese wirtschaftlich kaum lohnt. Es kann daher vorkommen, dass sich kein ertragsorientierter arbeitender Landwirtschaftsbetrieb findet, der die entsprechenden Flächen bewirtschaften würde. Ist jemand bereit, diese Bewirtschaftung in Form einer Beweidung zu über-nehmen, ohne dabei eine Ertragsorientierung nachweisen zu können, so wird dies regelmässig lediglich als Freizeitlandwirtschaft im Sinne von Artikel 34 Absatz 5 RPV einzustufen sein, mit der Folge, dass keine Bewilligungen für allenfalls benötigte Zäune oder Tierunterstände erteilt werden können. Gegebenen-falls kann zwar nach geltendem Recht eine Bewilligung nach Artikel 24 RPG in Betracht kom-men. Dazu gibt es jedoch keine klare Praxis und es erscheint sachgerechter, das Problem bei den Regelungen der zonenkonformen Bauten und Anlagen zu lösen. Die professionelle Landwirtschaft soll durch die Pflegenutzung nicht konkurrenzliert werden. Daher ist vorauszusetzen, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der betreffenden Flächen nicht anders sichergestellt werden kann. Weiter soll der Begriff der Pflegenutzung betont, dass die Leistung im Zusammenhang mit der Landschaftspflege, die durch die Nutzung von Grenztragsböden erbracht wird, im Vordergrund steht.

→ Pflegenutzung zu Gunsten Biofläche eines Betriebes soll von Schürli aus möglich sein. Schürli würden Interesse von Stiftung Landschaft Schweiz dienen.

S30: 24d In Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent ist eine Vermietung als Ferienwohnung indes nur zulässig, wenn es sich dabei um eine altrechtliche Wohnung im Sinne von Artikel 10 des Zweitwohnungsgesetzes vom 20. März 2015 (ZWG; SR 702) handelt, d.h. wenn die Wohnung am 11. März 2012 rechtmässig bestand oder rechtskräftig bewilligt war (Art. 10 i.V.m. Art. 11 Abs. 1 ZWG). Nach diesem Zeitpunkt erstellte Woh-nungen dürfen in Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent nur als Erstwohnungen (Art. 2 Abs. 2 ZWG) oder als den Erstwohnungen gleichgestellte Wohnungen nach Artikel 2 Absatz 3 ZWG genutzt werden.

→ Das Bewahren von Schürli müsste höher gewertet werden als 20% Zweitwohnungsregel und den Umbau zu Wohnzwecken von Schürli zulassen.

S36: Auswirkungen Berggebiet
Die ländlichen Räume und Berggebiete sind von den Reformen im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen überdurchschnittlich stark betroffen, weil die Landwirtschaft in diesen Räumen eine bedeutende Rolle spielt und weil Innovationen mit engem oder weiterem Bezug zur Landwirtschaft z. B. im Agrotourismus, für die wirtschaftliche Entwicklung dieser Regionen wichtig sind. Es ergeben sich gewisse Erleichterungen für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe mit engem Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe, hingegen eher Hemmnisse für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ohne einen solchen Bezug zur Landwirtschaft. Mit dem Planungs- und Kompensationsansatz kann den Besonderheiten von ländlichen Räumen unter Umständen besser Rechnung getragen werden. Die Auswirkungen sind insgesamt bezüglich Wirtschaft und Gesellschaft in diesen Räumen eher positiv, während die Umweltwirkungen als ambivalent einzustufen sind. Die Gestaltungsspielräume für die ländlichen Räume und Berggebiete nehmen eher zu, und wenn diese verantwortungsbewusst und zukunftsorientiert genutzt werden, wirken sich die Neuregelungen positiv aus.

→ Idee Schürli als landschaftsprägende Bauten von ARE in keiner Art verstanden und erfasst.

Zweitwohnung

Die Initiative wollte die Verschwendung von freiem Land für kalte Betten stoppen. Sie will nicht Bestand löschen, Umnutzung ist zur Bewahrung von alten Hüllen nützlich.

"Franz Weber sagte einmal in einem Interview, er habe es genossen mit dem Zug durch die Schweizer Landschaft fahren. Dieselbe wolle er erhalten" - Die Schürli sind bestandteil dieser Landschaft.

Das Bewahren von Schürli sprengt das Denkschema der Raumplaner

Das Bewahren ist nicht mit den herkömmlichen Methoden der Raumplaner wie Inventar und Zonen zu lösen. Gefragt ist neues Denken.

Chancen für Schürli in der Revision RPG
Lockerungsansätze für Bauten im Sommerungsgebiet können für Schürli auf die ganze Nichtbauzone erweitert werden. Viele Schürli stehen in Grenzgebieten, die aus der intensiv Nutzung der modernen Landwirtschaft herausfallen. So können aus umgebauten bewahrten Schürli Hombases entstehen für Erhalter der Biodiversität. Diese Biodiversität wird zum Luxus und als willkommenes Nebenprodukt erreichen wir hohe Landschaftsqualität.

Kontakt: info@schür.li

www.schür.li